



# Marktgemeinde Michelhausen

Bezirk Tulln, Niederösterreich

Telefon 0 22 75 / 52 41

Postleitzahl 3451

Fax 0 22 75 / 52 41-20

Tullnerstraße 16

e-mail: [gemeinde@michelhausen.gv.at](mailto:gemeinde@michelhausen.gv.at)

<http://www.michelhausen.gv.at>

08.06.2018

A.-Z. ....

Michelhausen, am .....

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Michelhausen beschließt in seiner Sitzung am  
08. Juni 2018 folgende

## VERORDNUNG gem. § 67 Abs. 4 NÖ Bauordnung 2014

### § 1:

Für den in der – mit einer Bezugsklausel auf diese Verordnung versehenen - Plandarstellung des DI Karl Siegl, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung, staatl. bef. und beeid. Ziviltechniker, PZ. MHAU-BZ1-11807, vom 28.05.2018, dargestellten Teilbereich des Gemeindegebietes (**KG Michelhausen, Feldgasse/Talstraße**) wird die Höhenlage des Geländes als neues **Bezugsniveau** mit den in diesem Lageplan enthaltenen Höhenpunkten festgelegt.

Die in der Plandarstellung eingetragenen Höhenpunkte stellen das geplante endgültige Niveau der angrenzenden Erschließungsstraße an den Straßenfluchtlinien dar und bilden gleichzeitig die Grundlage für die Ermittlung des Bezugsniveaus. Dieses gilt für die gesamte Bauplatzfläche bis zur hinteren Grundstücksgrenze.

Bei Eckbauplätzen ist das Bezugsniveau durch drei Höhenpunkte entlang der Straßenfluchtlinie definiert und gilt ebenfalls für den gesamten Bauplatz.

Durch die Herstellung des Bezugsniveaus entstehende Höhendifferenzen zu angrenzenden Bauplätzen können unmittelbar an der Grundgrenze durch Böschungen mit einer Neigung von 1:1 auf Eigengrund ausgeglichen werden, wobei erforderlichenfalls eine Versickerungsmulde vorzusehen ist.

### § 2:

Die mit einer Bezugsklausel auf diese Verordnung versehene Plandarstellung (siehe § 1) liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

### § 3:

Die Verordnung des Gemeinderates gem. § 67 Abs. 4 NÖ Bauordnung 2014 vom 20.3.2018, mit der das Bezugsniveau für die KG Michelhausen, Feldgasse/Talstraße, festgelegt wurde, wird aufgehoben.

### § 4:

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



Der Bürgermeister  
LKR-ÖK. Rat Rudolf Friewald  
*(Handwritten signature)*



Geprüft gem. § 88 NÖ Gemeindeordnung 1973

St. Pölten, am *13.7.2018*  
NÖ Landesregierung  
Im Auftrage  
*(Handwritten signature)*

Angeschlagen am: 20.06.2018

Abzunehmen am: 04.07.2018

Abgenommen am: 05.07.2018